

**STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG  
DER FREIEN HOCHSCHULE STUTT GART UND  
DES EURYTHMEUM STUTT GART FÜR DEN  
BACHELORSTUDIENGANG  
„EURYTHMIE mit pädagogischer Basisqualifikation“**

*Allgemeines (§ 1 - § 3)*

**§ 1 Zweck des Studiums**

(1) Lehrziel des Studiengangs „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ (B.A.) ist die Vermittlung der erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten für den Beruf des Eurythmisten<sup>1</sup> und dessen kunstwissenschaftliche Voraussetzungen, sowie die pädagogische Basisqualifikation für Kursleitung im Weiterbildungs- und Freizeitbereich. Grundlage des Studiums sind die besonderen Inhalte und Methoden der Eurythmie sowie der Waldorfpädagogik.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation“ richten sich nach dem Landeshochschulgesetz (LHG):

Studienbewerber können in das Studium aufgenommen werden, wenn

a) die allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 LHG Baden-Württemberg vorliegt

und

b) im hochschuleigenen Aufnahmeverfahren eine allgemeine eurythmisch-künstlerische Eignung festgestellt wird

oder

c) bei nicht vorhandener allgemeiner Hochschulreife kann, gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 LHG, eine Zulassung zum Studium erfolgen, wenn im hochschuleigenen Aufnahmeverfahren, in einer mehrteiligen Aufnahmeprüfung, eine besondere eurythmisch-künstlerische Begabung festgestellt wird.

(2) Eine Zulassung ist in der Regel zu Beginn des Studienjahres möglich. Das Studienjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(3) Das Nähere regelt die gesonderte Zulassungsordnung der Freien Hochschule Stuttgart und des Eurythmeum Stuttgart für das gemeinsame Aufnahmeverfahren für den Studiengang „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ mit dem akademischen Abschluss *Bachelor of Arts*.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Funktions- und sonstige Bezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

### **§ 3 Anrechnung von Vorstudienleistungen**

(1) Zeiten, die ein Bewerber an anderen Ausbildungseinrichtungen absolviert hat, können ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit eine fachlich gleichwertige oder im Wesentlichen entsprechende, für das Studium an der Freien Hochschule Stuttgart und dem Eurythmeum förderliche Ausbildung und die erforderliche Eignung vorliegt.

(2) Näheres regeln die Zulassungs- und die Anrechnungsordnung für den Studiengang Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation.

### **Studienstruktur (§ 4 - § 7)**

#### **§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau**

(1) Der Studiengang „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ (B.A.) ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades *Bachelor of Arts* beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen vier Studienjahre.

(2) Module sind zeitlich und thematisch geschlossene Lerneinheiten. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Der für ein Modul anfallende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Credits umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Modulprüfungen sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von dem erzielten Prüfungsergebnis ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Studienjahr 60 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Der Leistungsumfang für den gesamten Studiengang beträgt 240 Credits.

(3) Teilnahmevoraussetzungen, Ziele, Inhalte, Stundenumfang, die Zuweisung der Credits und die spezifischen Prüfungsanforderungen sind für alle Module im Modulhandbuch verbindlich geregelt.

(4) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

#### **§ 5 Studiengang**

(1) Der Bachelorstudiengang „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ ist eine im Wesentlichen künstlerische Ausbildung. Die einzelnen Fachdisziplinen richten ihre Inhalte und Methoden an den Aufgaben und Erfordernissen des eurythmischen Berufsprofils aus. Sie vermitteln das selbständige künstlerische Arbeiten sowie die künstlerischen und wissenschaftlichen Kompetenzbereiche für den Beruf. Dazu zählen zunächst die fundierte Kenntnis und Kompetenz der eurythmischen Gestaltungsgesetze im allgemein künstlerischen und spezifisch Bühnenkünstlerischen Kontext sowie deren angemessene Überführung in andere Arbeitsfelder, die Kenntnisse und die Handhabung verschiedener Methoden für die Lehrtätigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung sowie grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für die pädagogische Tätigkeit. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Eingebettet in das Studium sind studienbegleitende Praxisphasen (s. Modulhandbuch) mit dem Ziel, eine kontinuierliche Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in künftigen Berufsfeldern zu erlernen. Der Studierende soll einen Einblick insbesondere in die Unterrichtsgestaltung an Waldorfschulen aber auch in therapeutisch-soziale Berufsfelder erhalten und die fachlichen, pädagogischen und psychologischen Anforderungen aus eigenem Erleben kennen lernen.

## § 6 Studienzielkompetenzen

Der Bachelorstudiengang „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ vermittelt die folgenden Kompetenzen:

### (1) Fachliche Kompetenz:

- a) Beherrschung der künstlerischen Gestaltungselemente der Laut- und Toneurythmie,
- b) deren selbständige Anwendung in der eurythmisch-künstlerischen Interpretation von Musik und Dichtung,
- c) grundlegende Kenntnis und eurythmische Gestaltungsfähigkeit in der Differenzierung nach Epochen, Stilrichtungen, Gattungsmerkmalen etc.,
- d) anthropologische Grundlagen der Waldorfpädagogik,
- e) Kenntnis der Grundlagen der Entwicklung des Kindes und der Pädagogik für die verschiedenen Altersstufen.

### (2) Methodische Kompetenz:

- a) Reflexion von eurythmierelevantem Wissen im Kontext der Bühnenkunst, der Erwachsenenbildung und der Waldorfpädagogik,
- b) Kenntnis eines breiten Spektrums von künstlerischen und pädagogischen Methoden der eurythmischen Praxis,
- c) Entwicklung effizienter Methoden zur Erfassung, Analyse und Bearbeitung von Problemen der beruflichen Praxis des Eurythmisten,
- d) Unterstützung, Moderation und Leitung von Gruppen,
- e) Kommunikation der eigenen Arbeit in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit.

### (3) Sozialkompetenz:

- a) Konstruktive Zusammenarbeit und kollegiale Kommunikation im Hinblick auf Entwicklung und Ausarbeitung künstlerischer Projekte, sowie im Rahmen pädagogischer und erwachsenenpädagogischer Tätigkeitsfelder,
- b) die Bewältigung von Konflikten und die selbstreflexive und zielgerichtete Entwicklung eurythmischer und pädagogischer Professionalität,
- c) Flexibilität in Bezug auf Veränderungen im beruflichen Tätigkeitsfeld.

### (4) Selbstkompetenz:

- a) Selbstevaluierung und Weiterentwicklung des „Instrumentes“ und der eigenen eurythmisch-künstlerischen Darstellungskompetenz,
- b) Erkennen des eigenen fachspezifischen und pädagogischen Aus- und Weiterbildungsbedarfs,
- c) Entwicklungsvorgänge als Indikator und Initiator von sich anbahnenden Lernschritten bei Bezugspersonen wahrnehmen und aufgreifen,
- d) Sensibilität für die Wirksamkeit formgestaltender und künstlerisch-schöpferischer Kräfte.

## **§ 7 Studienberatung**

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Studium stehen als allgemeine Studienberatung die Verwaltung des Eurythmeum und der Freien Hochschule Stuttgart sowie der Studierendenrat zur Verfügung. Kursinterne Belange können im Kurs mit den Kursleitern (hauptamtlich Lehrende) in den regelmäßig stattfindenden Kolloquien besprochen werden. Für die individuelle und studienbegleitende Fachberatung stehen sowohl die Kursleiter als auch die weiteren hauptamtlich Lehrenden und deren Beauftragte nach Absprache (Sprechstunden) zur Verfügung.

## **Prüfungen (§ 8 - § 25)**

### **§ 8 Bachelor-Grad**

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die vorgesehenen Module einschließlich des Bachelor-Projektes erfolgreich absolviert sind und damit zusammen 240 Credits erreicht wurden. Damit soll der Studierende nachweisen, dass er die künstlerischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit den Methoden vertraut ist, die er für eine Bühnen- und Kursleitertätigkeit benötigt.

(2) Das Studium gilt als nicht erfolgreich absolviert, wenn

- a) die Gesamtpunktzahl der Module nicht erreicht wurde oder
- b) Abschlussmodul „Bachelor-Projekt“ im zweiten Versuch *nicht bestanden* ist oder als *nicht bestanden* gilt.

(3) Ist das Studium erfolgreich abgeschlossen, verleiht die Freie Hochschule Stuttgart in Kooperation mit dem Eurythmeum Stuttgart den akademischen Grad eines *Bachelor of Arts*.

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

(1) Zur Organisation und Verantwortung der Prüfungen des Bachelor-Studiengangs „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ wird von der Prüfungskommission der Freien Hochschule, in Absprache mit dem Eurythmeum, ein Prüfungsausschuss berufen. Diesem gehören mindestens an:

- a) ein hauptamtlich lehrender Dozent des Eurythmeum Stuttgart als Vorsitzender
- b) ein hauptamtlich lehrender Dozent des Eurythmeum Stuttgart als stellvertretender Vorsitzender
- c) ein weiterer hauptamtlich lehrender Dozenten des Eurythmeum Stuttgart oder der Freien Hochschule

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein Studierender das Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

## **§ 10 Prüfungsorgane**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer oder Beisitzer kann, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, nur bestellt werden, wer im Studiengang eine verantwortliche Lehrtätigkeit ausübt.

(2) Der Prüfungsausschuss benennt einen Prüfer und ggf. einen Beisitzer für die jeweiligen unbenoteten Modulprüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss benennt mindestens zwei Prüfer und bis zu drei Beisitzer für die jeweiligen benoteten Modulprüfungen.

(4) Der Prüfungsausschuss benennt zwei Dozenten für das Bachelor-Projekt, von denen der eine den ton-eurythmischen und der andere den lauteurythmischen Teil des Bachelor-Projektes betreuen und die als Prüfer in den Prüfungsausschuss der Bachelor-Projekt-Prüfung hinzuberufen werden.

## **§ 11 Ziel, Inhalt, Umfang und Form der Modulprüfungen**

(1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die erstrebten Fähigkeiten entwickelt haben, Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen, und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und den entsprechenden Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Entsprechend ergeben sich die Prüfungsgebiete und Prüfungsinhalte aus den Inhalten der Module, wie sie im Modulhandbuch festgelegt sind.

(3) Eine Modulprüfung kann in den folgenden Formen stattfinden:

- a) als eurythmisch-künstlerische Präsentation,
- b) als Klausur,
- c) als mündliche Prüfung,
- d) als schriftliche Hausarbeit,
- e) als Performanzprüfung, d.h. als Aufgabenstellung, bei der durch Verknüpfung eurythmisch-praktischer und theoretischer Anteile eine Fähigkeit aktuell entwickelt und verwirklicht wird.

(4) Alle in Abs. 3 genannten Formen der Modulprüfung sind gleichwertig.

(5) In der Modulprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann, über ein mindestens ausreichendes fachspezifisches Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann.

## **§ 12 Zulassung zur Modulprüfung**

(1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer für den Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Über die Zulassung zu einer Modulprüfung entscheidet der Modulbeauftragte und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

### **§ 13 Durchführung der Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen sind jeweils zeitnah zum entsprechenden Modul durchzuführen. Die Prüfungstermine sowie Art und Dauer der Prüfung werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(2) Die Modulprüfungen können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen nach spätestens vier Wochen mitzuteilen.

### **§ 14 Eurythmisch-künstlerische Präsentation**

(1) Eurythmische Präsentationen sind in der Regel öffentliche Bühnenpräsentationen.

(2) Präsentationen sind auch eine Prüfungsform in den anderen künstlerischen Lehrveranstaltungen. Diese können sowohl öffentlich als auch intern durchgeführt werden.

(3) Präsentationen werden als Gruppen- und/oder Einzelprüfungen durchgeführt.

(4) Art und Umfang der eurythmisch-künstlerischen Präsentationen ergeben sich aus den Unterrichtsinhalten.

### **§ 15 Klausurarbeiten**

(1) Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

(2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.

(3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird von der prüfenden Lehrkraft gestellt und bewertet.

### **§ 16 Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierendem 15 bis 30 Minuten.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sind von einem hinzuzuziehenden Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 17 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und im Rahmen der Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Die schriftliche Hausarbeit „Eurythmische Facharbeit“, im 4. Studienjahr, ist mit einem Umfang von 25-40 Seiten, zu erstellen.

(2) Die Hausarbeit wird von der betreuenden und prüfenden Person ausgegeben. Die Bearbeitung beträgt 6 Wochen ab Ausgabe der Arbeit. Die Arbeit ist fristgerecht der prüfenden Person abzugeben. Bei Abgabe ist zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und kenntlich gemachten Hilfsmittel genutzt wurden. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als „nicht bestanden“.

(3) Die Hausarbeit wird von einem Prüfer gemäß § 10 Abs. 1 bewertet.

## § 18 Performanzprüfung

(1) In fachlich geeigneten Fällen (z.B. Ermöglichung künstlerischer Gestaltung, Präsentation von Erübtem als Abschluss- oder Verlaufsprüfung, Führen einer Arbeitsmappe, Ausarbeitung eines Referats und Präsentation der Ergebnisse) kann eine Modulprüfung in Form einer Performanzprüfung abgelegt werden. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzen kann.

(2) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und bewertet oder in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder von zwei Prüfenden durchgeführt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der zu prüfende Studierende dem nicht bereits bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 19 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

(1) Das Modulhandbuch legt die Modulprüfungen sowie die damit verbundenen Prüfungsleistungen für die Module fest. Die Art und die Anzahl der Modulprüfungen sind im Modulhandbuch beschrieben.

(2) Das Modulhandbuch ordnet den Modulprüfungen entsprechend dem ECTS die entsprechenden Credits zu.

(3) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe des Modulhandbuchs vergeben.

## § 20 Bewertung und Gewichtung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

a) Unbenotete Modulprüfungen mit: *bestanden / nicht bestanden*

b) Die Noten der benoteten Modulprüfungen in Eurythmie ergeben sich wie folgt:

jedes Mitglied des Prüfungsausschusses vergibt für die erbrachte Prüfungsleistung eine Note; die zu vergebende Note ist der Mittelwert aus diesen Einzelnoten.

Vergeben werden die Noten in folgender Differenzierung: 1; 1,5 (sehr gut) 2; 2,5 (gut) 3; 3,5 (befriedigend) 4; 4,5 (ausreichend), mit diesen Noten gilt die Prüfung als *bestanden*. Die Prüfung gilt bei Bewertung von 5 (nicht ausreichend) als *nicht bestanden*.

- (2) Die Prüfungsleistungen der benoteten Modulprüfungen bilden am Ende des Studiums die Schlussnote, wobei die Noten der Studienjahre 1-3 einfach gewichtet werden, diejenigen des 4. Studienjahres mit dem Faktor 1,5.

## § 21 Abschluss-Modul Bachelor-Projekt

- (1) Das Bachelor-Projekt umfasst

- a) in der zweiten Hälfte des 4. Studienjahres die Entwicklung und Erarbeitung eines Eurythmie-Bühnenprogrammes im Rahmen einer vorgegebenen Frist und unter realen Bühnenbedingungen.
- b) Öffentliche Aufführung des Eurythmie-Bühnenprogramms (mindestens 60 Min. Dauer).

- (2) Folgende Leistungen sind zu erbringen:

- zu 1a): Entwicklung eines Eurythmie-Bühnenprogrammes aus ausgewählten musikalischen und literarischen Werken unterschiedlicher Gattungen und Stilepochen in Ton- und Lauteurythmie, sowohl in solistischer, als auch in der Ensemble-Darbietung; Erarbeitung bis zur Aufführungsreife.
- zu 1b): Öffentliche Bühnenpräsentation

- (3) Folgende Fähigkeiten sind nachzuweisen:

- zu 1a): Eigenständigkeit und Originalität in der Erarbeitung künstlerisch-eurythmischer Gestaltungen von Musik und Dichtung, fachlich angemessener Umgang in der Anwendung und Ausführung eurythmischer Elemente, Ensemblefähigkeit, Stilsicherheit, instrumentale Flexibilität und eurythmische Ausdrucksfähigkeit, ergebnisorientierte Kritikfähigkeit sowie die Fähigkeit zu strukturierter, reflektierter und zielorientierter Probenarbeit.
- zu 1b): Instrumentale Beweglichkeit und Durchlässigkeit, individuelle eurythmische Ausdrucksfähigkeit, Bühnenpräsenz und Publikumswirksamkeit, Ensemblefähigkeit sowie die Fähigkeit künstlerische Standpunkte einzunehmen und darzustellen.

- (4) Das Bachelor-Projekt wird von zwei verantwortlich Lehrenden (in Ton – und Lauteurythmie) betreut.

## § 22 Zulassung zum Abschlussmodul Bachelor-Projekt

- (1) Zum Bachelor-Projekt wird zugelassen, wer die Modulprüfungen der ersten drei Studienjahre abgeschlossen und bestanden hat oder entsprechende Leistungen an einer anderen Hochschule erbracht hat.

- (2) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
  - b) im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein entsprechendes Bachelor-Projekt ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der im Modulhandbuch genannten Prüfungen endgültig *nicht bestanden* wurde.
- Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.



## **§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Eine mit "nicht bestanden" bewertete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die Aufführung des Bachelor-Projektes kann einmal wiederholt werden. Es können auch Teile der Aufführung d.h. einzelne Darbietungen daraus wiederholt werden, sofern die übrigen Darbietungen als mindestens ausreichend angesehen werden konnten.
- (3) Eine mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Wird die Abwesenheit oder der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt worden sind, insbesondere wenn der Studierende durch Krankheit daran gehindert ist, die Prüfung abzulegen. Ein ärztliches Zeugnis kann als Nachweis angefordert werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, inwieweit bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet werden.
- (5) Für Studierende, die gemäß Abs. 4 an der Prüfungsteilnahme verhindert sind, kann ein besonderer Nachprüfungstermin angesetzt werden.

## **§ 24 Ausschluss von der Prüfung**

- (1) Unternimmt es ein Studierender, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Wiederholung der Prüfung ausschließen. Im Fall des Ausschlusses gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorlagen, kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (3) Die Studierenden sind vor Beginn der ersten Modulprüfung über diese Bestimmungen zu unterrichten.

## **§ 25 Nachteilsausgleich**

### **für Studierende mit Kindern, Behinderungen oder chronischer Krankheit**

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über einen angemessenen Nachteilsausgleich für Studierende mit Kindern, Behinderungen oder chronischer Krankheit. Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 Prozent der regulären Dauer nicht überschritten werden. Der Prüfungsausschuss kann eine amtsärztliche Stellungnahme einfordern.

## ***Studienabschluss, Studienurkunde, Schlussbestimmungen (§ 26 - § 29)***

## **§ 26 Abschluss des Studiums**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die vorgesehenen Module einschließlich des Abschlussmoduls Bachelor-Projekt erfolgreich abgeschlossen sind und damit zusammen 240 Credits erreicht wurden.

- (3) Das Studium gilt als nicht erfolgreich absolviert, wenn
- a) die Gesamtpunktzahl der Module nicht erreicht wurde oder
  - b) das Bachelor-Projekt im zweiten Versuch *nicht bestanden* ist oder als *nicht bestanden* gilt.

(4) Wird das Studium nicht erfolgreich absolviert, ist ein Bescheid zu erteilen.

(5) Studierende, welche den Studiengang vorzeitig und ohne Studienabschluss verlassen, erhalten ein Transkript über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 27 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Über das erfolgreich absolvierte Studium wird unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Credits der Modulprüfungen, das Thema und die Bewertung des Bachelor-Projektes sowie die Gesamtnote.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den benoteten Modulprüfungen (§ 19, 1.b.). Dabei werden die Noten aus den Studienjahren 1-3 einfach gewichtet, die Noten des 4. Studienjahres mit dem Faktor 1,5.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades *Bachelor of Arts* beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird jeweils von einem Mitglied der Prüfungskommission der Hochschule und des Leitungsgremiums des Eurythmeum Stuttgart unterzeichnet und mit beiden Siegeln versehen.

(5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in deutscher und englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird von einem Mitglied der Prüfungskommission der Hochschule unterschrieben.

(6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden.

## **§ 28 Schlussbestimmungen**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag beim Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse oder des Bescheides über die *nicht bestandene* Bachelor-Prüfung zu beantragen.

(2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegen der jeweiligen Prüfung, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, gestattet.

## **§ 29 Inkrafttreten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung wird von der Freien Hochschule Stuttgart und dem Eurythmeum Stuttgart bekannt gegeben. Sie tritt am 1. August 2016 in Kraft, mit Beginn des Studienjahres 2016/17.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits nach den bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen ein Studium an der Freien Hochschule Stuttgart / am Eurythmeum Stuttgart betreiben, gelten die alten Studien- und Prüfungsordnungen fort, sofern sie nicht schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben, in die neue Studien- und Prüfungsordnung einzutreten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walter Hutter', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Walter Hutter  
(Prüfungskommission)

Stuttgart, d. 14.01.2016